

## Die Giftmörderin der Antike. Charakterisierung und Motivsuche.

Jeannine Url

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike

Die Frau, das schwache Geschlecht – seit dem römischen Reich ist die Bedeutung des Adjektivs „schwach“ eng mit den Assoziationen des Begriffs „Frau“ verknüpft.<sup>1</sup> Ob Hintergrund hierfür die überwiegend tatsächlich vorhandene körperliche Schwäche aufgrund einer anderen Anatomie war oder es lediglich dem Mann als dessen Synonym-induzierende Erfindung dienen sollte, seine Position in der Gesellschaft zu schützen, gar hervorzuheben, um parallel die Möglichkeit der Frauen für politische und gesellschaftliche Spitzenpositionen im Keim zu ersticken, bleibt reine Spekulation.

*Feminae pro infirmitate sexus minus ausurae esse crederentur*, heißt es im Codex Iustinianus;<sup>2</sup> man ging davon aus, dass Frauengerade wegen ihrer eben erwähnten Schwäche ihres Geschlechts weniger wagen würden. Doch bleibt die Frage offen, was es hieß, weniger zu wagen. Es könnte gemeint sein, dass die Frau im öffentlichen Leben weniger wagte, aber genauso kann man die Vermutung in den Raum stellen, dass sie im privaten, persönlichen Bereich weniger wagte. Eine mögliche Antwort auf die aufgeworfene Frage könnte sein, dass die Frau im Allgemeinen weniger aus sich herausging oder, fast schon die tollkühne und wagemutige Männerwelt provozierend, durchdacht und vorsichtiger vorging und daher weniger spontan agierte. Den Männern gelang es jedenfalls auf Basis der degradierenden Einstellung gegenüber Frauen, auf politischer und rechtlicher Ebene ihre Männlichkeit zu stärken und das weibliche Geschlecht zu schwächen, wie wir es am illustren Beispiel der Rechtskonstruktion in Form der Frauentutel deutlich sehen können.<sup>3</sup> Dennoch versuchten Frauen, sich zu positionieren, und bahnten sich ihren Weg durch die mit der *infirmitas* einhergehende Unterdrückung – gerade im Hinblick auf ihre Rechte –, wenn vielleicht auch manchmal auf intrigante, versteckte oder gar illegale Art und Weise.

So sahen sie manchmal keine andere Möglichkeit als zur Mörderin zu werden, nicht jedoch auf offensichtliche oder substanziell brutale, maskuline Art und Weise, sondern auf ihre unterschwellige subtile Art, welche nicht weniger grausam ist. Waren (und sind) Frauen als Mörderinnen – uns allseits bekannt – doch der Waffe des Gifts verfallen und wussten, diese geschickt einzusetzen, um den Nachweis ihrer Person als Täterin unmöglich zu machen, zumindest aber zu erschweren.<sup>4</sup>

Gerade die Unmöglichkeit des Tatnachweises bei Giftmorden, beruhend auf den wissenschaftlichen Defiziten im Bereich der Pathologie wie der Toxikologie der damaligen Zeit, führte dazu, dass die Richter bei einem plötzlich eingetretenen, unerklärlichen und in der Folge nicht aufklärbaren Tod eines Menschen von einem Giftmord ausgingen, was auch Cicero in seiner Rede für Cluentius Habitus,<sup>5</sup> deren gesetzliche Grundlage die *Lex Cornelia sicariis et veneficiis* bildete,<sup>6</sup> eindrucksvoll zeigt.<sup>7</sup> Der plötzliche Todeseintritt bei augenscheinlich gesunden Menschen wurde zu einem gesellschaftlichen Faszinosum, für das man offensichtlich aufgrund der bereits erwähnten medizinischen

<sup>1</sup> Cod. Iust. 9,8,5,3; D. 11,1; Cic. Mur. 27.

<sup>2</sup> Cod. Iust. 9,8,5,3.

<sup>3</sup> Gai. Inst. I, 144; D. 11,1.; Aufschlussreiche Ausführungen hierzu bei Grubbs.

<sup>4</sup> Tac. Ann. 12,67: „... ut temporum illorum scriptores prodiderint insusum delectabilem venenum, nec vim medicaminis statim intellectam...“.

<sup>5</sup> Cic. Cluent. 169 ff.

<sup>6</sup> D.48,8; Nótári, S. 50 f.

<sup>7</sup> Besonderes Augenmerk wird aufgrund der beschränkten Seitenzahl auf Quellen jenes Gesetzes sowie darauf basierenden Quellen gelegt.

Defizite im Giftmord eine überzeugende Erklärung fand. So meinte man zu wissen, welche die Anzeichen einer Vergiftung seien, wobei zu vermuten ist, dass es sich hierbei um die klassischen Anzeichen zur Feststellung des Todes handelte: Leichenflecken oder Verwesungsgeruch.

Cic. Cluent., 30:

*Et ad hanc mortem tamrepentinam voces quemorientis omnia praeterea quae solent esse indicia et vestigia veneni in illius mortuae corpore fuerunt.*

Und außer diesem plötzlichen Tod und dem Aufruf der Sterbenden fanden sich überdies an ihrer Leiche alle die Anzeichen und Spuren, die durch Gift zu entstehen pflegen.<sup>8</sup> Auch das durchaus fundierte Wissen über die Pflanzenwelt und ihre Wirkung bildete eine Ergänzung für den Giftmord als Erklärung für das Unerklärbare – das unerwartete, plötzliche Herausreißen aus dem Leben. Wusste man doch, dass Pflanzen (aber auch Früchte, Beeren oder Pilze) in positiver Hinsicht in Gestalt eines Arzneimittels als auch in negativer Hinsicht als tötendes, schädliches Gift Anwendung fanden.

Marc. Lib. XIV., D. 48,8,3,2:

*Adiectio autem ista „venenimale“ ostendit esse quaedam et non mala venena. Ergonomen medium est et tamid, quod ad sanandum, quam id, quod ad occidendum paratum est, continet, sed et id quod amatorum appellatur.*

Der Zusatz „schädliches“ Gift zeigt, dass es auch einige unschädliche Gifte gibt. Der Name ist also ein Doppelbegriff, und enthält sowohl das, was zum Heilen bereitet worden ist, als auch was zum Mord, aber auch den sogenannten Liebestrank.<sup>9</sup>

Marc. Lib. XIV., D. 48,8,3,3:

*Alio senatus consulto effectum est, ut pigmentarii, si cui temere cutis salamandrae conitum pituocampas aut bubrostimmandragoram et id, quod lustramenti causa dederit cantharidas, poena teneantur huius legis.*

Durch einen anderen Senatsbeschluss ist festgesetzt worden, dass die pigmentarii, welche leichtsinnigerweise Schierling, Salamander, Eisenhut, Fichtenraupen oder Buprestis, Alraun, spanische Fliegen, oder ein Mittel zur Reinigung gegeben haben, durch die Strafe dieses Gesetzes haften sollen.<sup>10</sup>

Dieser Zusammenhang zwischen dem plötzlichen Tod und einer Vergiftung führte dazu, dass in der „iatromagisch“<sup>11</sup> geprägten Bevölkerung die Angst wuchs, vergiftet worden zu sein, so dass das Orakel dahingehend befragt wurde, um hierdurch vielleicht die Möglichkeit zu haben, ein Gegengift einzunehmen.<sup>12</sup> So wurde auch die Frage nach der Vergiftung der eigenen Person im Fragekatalog an die Götter aufgenommen.<sup>13</sup> Doch keimte neben der Frage, ob man vergiftet worden sei, auch die Frage auf, welcher Tätertypus einem nach dem Leben trachtete. Schnell ordnete man diese Tötungsart dem schwachen Geschlecht zu, so dass Frauen in rechtshistorischen und literarischen Quellen in das Schlaglicht dieser Tötungsart traten und dabei als Hexen bzw. Giftmischerinnen – beispielsweise Canidia bei Horaz oder Martina bei Tacitus<sup>14</sup> – durchaus Berühmtheit genossen.

Horaz, Epod. Lib. 3,8f.:

*(...) an malas Canidia tractavit dapes?*

*(...) hat Canidia mir diese Höllenkunst gebräut?<sup>15</sup>*

<sup>8</sup> Fuhrmann, Band I, 393.

<sup>9</sup> Sintenis, S. 967.

<sup>10</sup> Nach Sintenis, S. 967-968.

<sup>11</sup> Dieser Begriff beruht auf den wissenschaftlichen Forschungen von Karl Eduard Rothschuh, *Konzepte der Medizin in Vergangenheit und Gegenwart*, Stuttgart, 1978.

<sup>12</sup> So widmete auch Celsus ein Kapitel den Gegengiften, um Giften, welche auch durch Tränke in den menschlichen Körper gelangt sind, entgegen zu wirken, *De medicinalibus VIII, Lib. V, 23*.

<sup>13</sup> P. Oxy. XII, 1477, Nr. 91.

<sup>14</sup> In Tac. Ann. 12, 66 ist unter anderem von einer Giftmischerin namens Locusta die Rede.

<sup>15</sup> Färber, S. 231.

Horaz, Epod. Lib. 5,15ff.:

*Canidiabrevibusinplicataviperiscrinis et incomptumcaput, iubetsepulcriscaprificoserutas, iubetcupressusfunebri et unctaturpisovaranaesanguineplumamquenocturnaestrigis, herbasque, quas IolcosatqueHiberiamittitveneorumferax, et ossa ab oreraptaeiunnaecanisflammisaduriColchicis.*

Da lässt Canidia, mit Natternbrut das Haar durchflochten und das wüste Haupt, aus Gräbern ausgerauftes wildes Feigenholz, vom Friedhof den Zypressenschmuck, und Uhueier, Uhufedern, in das Blut der garstigen Kröte eingetaucht, und Kräuter, die Iolkos und Hiberia, der Gifte Heimat, hergesandt, und Knochen, hungernder Hündin Rachen abgejagt, verbrennen in der Zauberglut.<sup>16</sup>

Tac. Ann. 2, 74:

*Isque infamen veneficiis ea in provincia et Plancinaepercaram nomine Martinam in urbemmisit, (...)*

Dieser schickte eine wegen ihrer Giftmischerei in dieser Provinz berüchtigte, der Plancina vertraute Frau namens Martina nach Rom, (...)<sup>17</sup>

Diese Zuweisung lässt unweigerlich die Frage aufkommen, warum sich dieses Bild von der Frau als Giftmischerin und auch als Giftmörderin zur damaligen Zeit etablierte. Ist doch auffällig, dass geradezu selbstverständlich die Konnotation zu dem weiblichen Geschlecht erfolgt ist:

Marcian. Lib. XIV, Inst., D. 48,8,3,2:

*Sed ex senatusconsultorelegariiusaestea, quae non quidem malonanimo, sed malooxemplomedicamentum ad conceptionem dedit, ex quo ea quae accepterat decesserit.*

Einem Senatsbeschluss zufolge ist befohlen worden, diejenige Frau zu verweisen, welche zwar nicht in böser Absicht, aber doch zum bösen Beispiele ein Arzneimittel zur Beförderung der Schwangerschaft gab, nach dessen Einnahme die Empfängerin gestorben ist.<sup>18</sup>

Die bereits in Zusammenhang mit Cicero erwähnte *Lex Cornelia de sicariis et veneficis*<sup>19</sup> behandelt zwar allgemein das Umgehen mit Mördern und Giftmischern, zeigt aber in der oben dargestellten konkret universellen Norm eine Zuordnung bei dem Begriff des Giftmischens zum weiblichen Geschlecht. Gewählt werden nicht die Worte „femina, quae“, sondern „ea, quae“. Einer Emphase des weiblichen Geschlechts innerhalb eines Gesetzes bedurfte es offensichtlich nicht, sondern es scheint von einer automatischen, gesellschaftlich anerkannten Allokation geprägt zu sein, welche auf eine genauere Geschlechterzuordnung verzichten konnte. Dies mag zum einen darauf zurückzuführen sein, dass schon in der Evolution des Menschen dem körperlich überlegenen Mann das Jagen zugeschrieben wurde und der körperlich unterlegenen Frau das Sammeln von Nahrung in Form von Gräsern, Früchten, Beeren oder Pilzen. Über Jahrhunderte hinweg gab dies dem weiblichen Geschlecht die Möglichkeit, sich mit der Flora im Hinblick auf ihre toxische Wirkung auseinanderzusetzen und diese hierbei gesammelten Erfahrungen von Generation zu Generation weiterzureichen. Zum anderen erklärt dies auch die schon mehrfach erwähnte *infirmitas*, denn es scheint, als ob *malum venenum* das bevorzugte Mittel der Wahl zur Tötung für die schwache Frau war, da dies ihr die Möglichkeit offenbarte, die regelmäßig körperliche Unterlegenheit zu korrigieren, sich mittelbar an dem Ruf der vorausgehenden *infirmitas* zu rächen und durchaus auch dem weiblichen Naturell, welches hier in Form des heimtückischen, subtilen, wenn nicht sogar arglistigen Handelns in Erscheinung tritt, zu entsprechen. An dieser Stelle ist Exkurs-artig zu verdeutlichen, dass das Cornelische Gesetz bei dem Mordenden selbst nicht zwischen den Geschlechtern differenziert:

Marcian. Lib. XIV, Inst., D. 48,8,3,1:

*Eiusdem legis Corneliae de sicariis et veneficis capite quinto, qui venenum necandi hominis causa fecerit vel vendiderit vel habuerit, plectitur.*

In desselben Cornelischen Gesetzes von den Mördern und Giftmischern fünftem Hauptstück wird derjenige bestraft, wer schädliches Gift, um einen Menschen zu töten, bereitet, verkauft oder gehabt hat.<sup>20</sup> Das heißt, entgegen der geschlechtsspezifischen Unterscheidung, auf welche man vor allem im zivilen römischen Recht sowie in

<sup>16</sup> Färber, S. 233-235.

<sup>17</sup> Heller, S. 191.

<sup>18</sup> Sintenis, S. 967.

<sup>19</sup> D. 48,8.

<sup>20</sup> Sintenis, S. 967.

literarischen Texten immer wieder stößt, kennt vor allem das Strafrecht diese ungleiche Geschlechtertrennung nicht. Auch Ulpian unterstützt die geschlechterunabhängige Formulierung durch seine Erklärung bezüglich in Gesetzen eingesetzter Worte:

Ulpian. lib. I. ad Ed., D.50,16,1:  
*Verbum hoc „si quis“ tam masculos quam feminas complectitur.*

Dieser Ausdruck, „...wenn jemand“ umfasst sowohl Männer als auch Frauen.<sup>21</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass die Handlung bzw. die Tat, auf die eine Strafe folgt, im Vordergrund steht und nicht der Täter, der sich hierfür zu verantworten hat – wenn nicht sogar ein Schutz des betroffenen Rechtsgutes präventiv entfaltet werden sollte. An dieser Stelle sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die *Lex Cornelia* die Verbannung und nicht den Tod, welchen man vielleicht bei einem Gesetz jener Zeit erwartete, als Strafe vorsah.

Marcian. lib. XIV. Inst. D.48,8,3,5:

*Legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportati est et omnium bonorum ademptio.*

Die Strafe des Cornelischen Gesetzes von den Mördern und Giftmischern ist die Deportation auf eine Insel und Verlust des ganzen Vermögens.<sup>22</sup>

Einerseits könnte dies daran liegen, dass mangels eindeutiger Indizien wegen defizitärer Nachweismöglichkeiten nicht immer eindeutig eine Schuldzuweisung erfolgen konnte, so dass die Verbannung das Mittel zur Wahl wurde, dem Gewissenskonflikt dahingehend zu begegnen, unter Umständen einen Unschuldigen zum Tode zu verurteilen. Andererseits könnte aber auch das Morden, speziell das Vergiften, gesellschaftlicher Usus geworden sein, basierend auf einer im Wechselbezug stehenden immer niedriger werdenden Hemmschwelle, mit der Folge, dass auch das Maß der Strafbarkeit sank. Es könnte aber ebenso mit einem durchaus fortschrittlichen Gedanken begründet werden, nämlich Gleiches nicht mehr mit Gleichem zu vergelten, auch wenn man eine Vergleichbarkeit der Verbannung ohne Vermögen mit der Todesstrafe durchaus unterstellen kann. Erst später etablierte sich wieder bei Tötung eines Menschen die Todesstrafe, sicherlich nicht durch einen geistigen Rückschritt, sondern wahrscheinlich aufgrund des in den Vordergrund getretenen Unrechtsgehalt hinter der Tat.<sup>23</sup>

Auffällig ist, dass Gift hauptsächlich dazu eingesetzt wurde, Familienmitgliedern ein Ende zu bereiten.<sup>24</sup> Es bedarf hierbei schon aus rationalen und logischen Gründen eines gewissen Näheverhältnisses zwischen den Personen – einer Vertrauensbasis; muss das Gift doch regelmäßig durch ein Getränk oder zumindest durch leicht verflüssigte Nahrung seinem Gegenüber verabreicht werden. In der klassischen *familia* bestand dieses hierfür notwendige Näheverhältnis zwischen Mann und Frau, zum Beispiel als Ehegatten, selten unter Männern,<sup>25</sup> welche schon durch ihre hormonell gesteuerte Aggression von Grund auf sich eher körperlicher Gewalt bzw. Waffengewalt bedienten. Diese Tötungsarten waren dem Zugang der Frau – gerade beim Töten eines Mannes – schon aus anatomischen Gründen verwehrt, sodass ihr nahezu ausschließlich „*malum venenum*“ als zweckdienliches Mittel blieb. Aus welcher Motivation heraus kam die Frau in die Verlegenheit, zu diesem Mittel greifen zu müssen?<sup>26</sup> Bei der Analyse der im Folgenden ausgesuchten Quellen kristallisierte sich der Konsens dahingehend heraus, dass Frauen aus nüchternen Erwägungen heraus mordeten – sprich, wenn sich dadurch ein Vorteil für sie oder andere manifestierte.

So war ein als durchaus primitiv einzustufender Beweggrund, wenn die *adulter* ihren Ehegatten vergiftete, um sich somit die Opportunität zu schaffen, den anrühigen und verwerflichen Ruf, welcher der Ehebruch mit sich

<sup>21</sup> Nach Sintenis, S. 1213.

<sup>22</sup> Sintenis, S. 968.

<sup>23</sup> D. 48,8,3,5.

<sup>24</sup> In allen im Folgenden untersuchten Quellen werden Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen aus dem engsten Freundeskreis vergiftet.

<sup>25</sup> Sicherlich ist die Vater-Sohn-Beziehung hier nicht außer Acht zu lassen, bedarf aber einer eigenen Analyse zur Thematik „Giftmörder“, welche hier nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

<sup>26</sup> Keine Aussage über Hintergrund und Tatmotiv der Frauen bzw. nach dem „Warum“ bei: Krause, S. 131-133; Santalucia; Grubbs; Robinson, S. 41-46. Auch mag die Annahme richtig sein, dass hauptsächlich Frauen Giftmorde begangen haben, doch auch hier mangelt es an Belegen oder Begründungen ders.

brachte, abzuschütteln und sich offiziell dem neuen Partner zuwenden zu können. Damit ging einher, sich von der *patriapotestas* des Ehegatten sowie von der Agnaten tutel seiner Familie zu befreien.<sup>27</sup> Dies scheint schon fast aufgrund der Einfachheit im Hinblick auf einer unter Umständen mit Schwierigkeiten verbundenen Scheidung zu einer Tradition der Ehebrecherinnen geworden zu sein, welche Cato den Älteren sogar dazu verleitete, jede Ehebrecherin als Giftmörderin abzuurteilen.

Quint., Inst. or 5,11,39:

*Si causam venefici iudicata adultera, non M. Catonis iudicio damnata videatur, quin ullam adulteram non eandem esse veneficiam dixit?*

Wenn eine Ehebrecherin wegen Giftmordes angeklagt wurde, wird sie nicht schon durch die Vorverurteilung von M. Cato als verurteilt angesehen, welcher behauptete, dass jede Ehebrecherin eine Giftmörderin ist?<sup>28</sup>

Ein weiterer Vorteil für die Frau liegt in der konkreten Gestalt des Todes selbst, so war es ihr hierdurch möglich, sich Zugang zum Erbe als Erbberechtigte zu verschaffen und den Erbprozess dahingehend zu beschleunigen, wobei auf basaler Ebene der rein finanzielle Aspekt in den Fokus rückte.

Modestin. Lib. XVII. Respons. D. 49,14,9:

*Titius fecit heredessororum suam ex dodrante, uxorem Maeviam et socerum ex reliquis portionibus: ei testamentum post mortem ruptum est, qui post mortem brevi et ipse decessit, atque ita omnis hereditas ad matrem post mortem devoluta est. Soror testatoris Maeviam veneficiis in Lucium Titium accusavit;*

Lucius Titius setzte seine Schwester zur Erbin auf drei Viertel, seine Gattin Mävia und seinen Schwiegervater auf die übrigen Anteile ein; sein Testament wurde durch die Geburt eines Nachgeborenen umgestoßen: dieser Nachgeborene starb in Kurzem selbst, und so kam die ganze Erbschaft auf die Mutter des Neugeborenen; die Schwester<sup>29</sup> des Erblassers klagte Mävia der Vergiftung des Lucius Titius an;<sup>30</sup>

Somit liegt der Handlung des Tötens auch durchaus eine taktische Überlegung der Frau zu Grunde.<sup>31</sup> Die aus dem Bild der Frau als Giftmörderin und der Geldgier entstandene Komposition förderte auch eine gewisse – hier durch das Umfeld induzierte – Skrupellosigkeit der Frau:

Cic. Cluent. 32:

*Memoria teneo Milesiam quando mulierem, cum essem in asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi ipsam medicamentis abegisset, re capitalis esse damnatam; nec iniuria quae se pro parentis, memoriam nominis, subsidium generis, heredem familiae, designatum reipublicae civem sustulisset.*

Ich erinnere mich, dass, als ich in Asien war, eine Frau aus Milet zum Tode verurteilt wurde, weil sie sich selbst mit Giftmitteln ihre Frucht abgetrieben hatte, nachdem sie sich von den Ersatzerben hatte bestechen lassen. Und das geschah nicht zu Unrecht; hatte sie doch die Hoffnung des Vaters, den Fortbestand des Namens, die Stütze des Hauses, den Erben des Familienbesitzes, den künftigen Bürger des Gemeinwesens beseitigt.<sup>32</sup>

Zwar scheint hier vordergründig das Erbe der Initiator dieser grausamen Tat in Form der Abtreibung zu sein, erwog sich die Frau doch in Wirklichkeit des finanziellen Vorteils durch die erhaltenen Bestechungsgelder. Sie schreckte also nicht einmal davor zurück, das eigene, noch ungeborene Kind im eigenen Körper zu töten.

Diese Tat weist die Besonderheit auf, dass sie nur der Frau (als Mutter) möglich war, da nur sie allein die Leibesfrucht vergiften konnte, indem sie sich selbst Gift verabreichte, welches über die Nabelschnur in den Körper des Ungeborenen gelangte. Darüber hinaus spielte auch die zu Grunde gelegte Nüchternheit der Frau bei ihrer Motivwahl keine unbedeutende Rolle, tötete sie oft nur, um ihrem Mann oder Sohn die Tür zur politischen Karriere zu öffnen, welche ihr im öffentlichen, gesellschaftlichen Raum verschlossen bleiben sollte, oder den Weg hierfür

<sup>27</sup> D. 26,4,1 pr.

<sup>28</sup> Nach Butler, S. 295.

<sup>29</sup> Die Frage nach der Klagemöglichkeit der Schwester liegt hier nicht im Fokus der Betrachtungen.

<sup>30</sup> Sintenis, S. 1085-1086.

<sup>31</sup> Hierbei war nicht anzuraten, den Verdacht auf andere nahestehende Personen zu lenken, wurde man doch gezwungen ein Strafverfahren gegen die Verdächtigen vor Erbantritt einzuleiten: „*Cum fratrem tuum venenopemptum esse ad servas, ut effectus successionei tibi non auferatur, mortem eius ulciscitene esse est.*“ (Cod. Iust. 6,35,9).

<sup>32</sup> Fuhrmann, Band I, S: 393-395.

entsprechend zu ebnen. Das wohl berühmteste Beispiel stellt die Figur der Agrippina dar, welche perfide Pläne schmiedete, Claudius zu vergiften:<sup>33</sup>

Tac. Ann. 12, 66 f.:

*Tum Agrippina, sceleris incerta et oblata occasione is properare nec ministrorum egens, degenerare venenicoconsultavit: nre pentino et praecipitofacinus proderetur; si lentum et tabidum delegisset, ne at motus supremis Claudius et dolo intellecto ad amorem filii rediret. exquisitum aliquid placebat, quod turbaret mentem et mortem differet. deligitur artifex talium vocabulo Locusta, nuperveneficiidamnata et diu inter instrumenta regni habita. eius mulieris ingenio paratum virus, cuius minister e spandoniibus fuit Halotus, inferre cupulas et explorare gustos solitus.*

*Adeoque cunctamox pernotuere, ut temporum illorum scriptores prodiderint infusum delectabile cibobolitorum venenum, nec vim medicaminis statim intellectam, socordiane an Claudii inolentia; simul soluta aibus subvenisse videbatur. igitur exterrita Agrippina et, quando ultimae timebantur, spretae praesentium invidiam provisa in sibi Xenophontis mediciconscientiam adbibet. ille tamquam nisi use vomentis adiuveret, pinnam rapido veneno in litam faucibus eius demisisse creditur, haud ignarus summa sceleris incipi cum periculo peragi cum praemio.*

Jetzt musste Agrippina, die zum Giftmord schon längst entschlossen war, die gebotene Gelegenheit rasch ergreifen wollte und an Helfern keinen Mangel hatte, über die Art des Giftes Überlegungen anstellen: Es durfte nicht durch eine plötzliche und unmittelbare Wirkung das Verbrechen verraten werden; falls sie langsam wirkendes, zehrendes Gift wählte, so war zu befürchten, dass sich Claudius, wenn er sich dem Tod nahe fühlte und die Heimtücke durchschaute, in Liebe seines Sohnes erinnerte. Sie entschloss sich zu einem ganz ausgesuchten Mittel, das den Verstand verwirren und den Tod noch hinauszögern sollte. Außerdem wurde eine Meisterin in diesem Fach namens Locusta, die erst kürzlich wegen Giftmischerei verurteilt worden war, andererseits lange als Werkzeug des Herrscherhauses diente. Durch dieses Weibes Erfindungsreichtum wurde das Gift hergestellt, und darzureichen hatte es einer der Eunuchen, Halotus, der gewöhnlich die Speisen auftrug und sie kostend prüfte. Und so sehr wurden alle diese Vorgänge in der Folge bekannt, dass Gerichtsschreiber jener Zeit berichten konnten, in ein schmackhaftes Pilzgericht sei das Gift eingeträufelt worden, aber man habe eine Wirkung des Mittels nicht sofort bemerkt, aus Unachtsamkeit oder infolge der Trunkenheit des Claudius; zugleich schien ihm ein Durchfall geholfen zu haben. Daher erschrak Agrippina und weil das Äußerste zu befürchten war, macht sie sich ohne Rücksicht auf eine mögliche Verdächtigung durch Anwesende das bereits zuvor hergestellte Einverständnis des Arztes Xenophon zunutze. Dieser habe dem Kaiser, so glaubt man, als wolle er ihm die Anstrengungen beim Erbrechen erleichtern, eine mit schnell wirkendem Gift bestrichene Feder in den Schlund eingeführt; er wusste wohl, dass das größte Verbrechen einzuleiten mit Gefahr verbunden sei, sie zu vollenden aber mit Belohnung.<sup>34</sup>

Agrippina überrascht damit, dass sie Vorüberlegungen anstellt und hierbei die verschiedenartigen Wirkungen des Giftes überdenkt. Es scheint, als wäre sie sich darüber bewusst, dass ein zu plötzlicheintretender Tod von vornherein den Verdacht auf einen Giftmord und somit auf sie lenkt, weswegen sie sich für ein den Geist verwirrendes, langsam wirkendes Mittel entschied, um von sich und der Strafverfolgung ihrer Person abzulenken. Zudem hat sie sich eine Absicherung für den sicheren Todeseintritt durch die vergiftete Feder verschafft, sodass dem Tötungserfolg kein Hindernisgrund mehr entgegenstand. Agrippina verkörpert planerisches Geschick, Durchtriebenheit und tendenziöses Verhalten zur Realisierung ihres Zieles. Man möchte fast behaupten, sie perfektionierte durch die Art und Weise sowie durch das akribische Vorgehen den Giftmord. Diese Behauptung wird noch dadurch bestärkt, dass sie vielmehr als mittelbare Täterin das Verbrechen aus dem Hintergrund heraus steuerte, um sich selbst nicht „die Hände schmutzig machen“ zu müssen.

Unter anderem auch deswegen ist es wohl nicht mehr mit der *infirmitas* begründbar, dass die Frau zum Gift griff: Gestand sie doch ihre körperliche Schwäche ein und wandte ihre Fähigkeiten an, um, gepaart mit einer nicht zu unterschätzenden Emotionslosigkeit, die von ihr bewusst herbeigeführten Vorteile zu verwirklichen.

<sup>33</sup> Ebenfalls eindrucksvolle Persönlichkeiten und „Fadenzieherinnen“ für politische Machenschaften stellten Lepida (vgl. Tac. Ann. 3,22) und Claudia Pulchra (vgl. Tac. Ann. 4,52) dar, die ebenfalls des Giftmordes bezichtigt wurden.

<sup>34</sup> Heller, S. 559.

Zeigt dies nicht eine gewisse Stärke? Fürchtete „Mann“ sich vor dieser Gerissenheit und diffamierte das Frauenbild deshalb, indem er das weibliche Geschlecht mit der *infirmitas* genauso wie mit dem *veneficium* konnotierte? Diese Allokation zwischen dem weiblichen Geschlecht und dem Giftmord war augenscheinlich fest im gesellschaftlichen Bild verankert. So sehr, dass Cicero in anwaltlicher Funktion aus strategischen und taktischen Gründen in seinen Verteidigungsreden dieses Element bewusst einbaute, um die Richter in ihrem Empfinden und ihrer Beurteilung des Sachverhalts zu manipulieren und den Verdacht von seinem Mandanten auf eine Frau zu lenken. Hierfür bedurfte er nicht vieler Zutaten: eine Frau, welche vielleicht einen herrischen Charakter hatte, aufbrausend und dominierend war, sowie einen (plötzlich) verstorbenen Menschen.

Cic. Cluent. 188 ff.:<sup>35</sup>

*Quod hoc portentum, di immortales! quod tantum monstrum in ullis locis, quod tam infestum scelus et immanea turpe natum esse dicamus? Iamen invidetis profecto, iudices, non sine necessariis meae maxime causis principiorationis meae de matre dixisse. Nihil est in immali, nihil sceleris quod illa non ab initio filio voluerit, optaverit, cogitaverit, effecerit. Mitto illam primam libidinis iniuriam, mittone farias generi nuptias, mitto cupiditatem matris expulsum ex matrimonio filiam, quae nondum ad huiusce vitae periculum, sed ad communem familiae dedecus pertinebant; nihil de alteris Oppianici nuptiis queror, quarum illa cum obsides filios ab eo mortuos accepisset, tum denique in familia eluctum atque in privignorum funus nupsit; praeterea quod A. Aurium, cuius illa quondam socrus, paulo ante exorfuisset, cum Oppianici esse operae proscriptum occisumque cognosset, eam sibi domum sedemque delegit in qua cotidie superioris viri mortis indicia et spolia fortunarum videret. Illud primum queror, de illo scelere quod nunc denique patefactum est, Fabricianum veneni. Quod iam tum recens suspiciosum ceteris, huic incredibile, nunc vero aperte in omnibus a manifestum videtur: non est profecto de illo venenocelata mater. Nihil est ab Oppianico sine consilio mulieris cogitatum; quod si esset, certe postea, deprehensare, non illa ut a viro improbo discessisset, sed ut a crudelissimo hoste fugisset domumque illam in perpetuum scelerum omnium adfluentem reliquisset. Non modo id non fecit, sed ab illo tempore nullum locum praetermisit in quo non strueret insidias aliquas ac dies omnes atque noctes totamente mater de perniciem filii cogitaret. Quae primum ut illum confirmaret Oppianicum accusatorem filio suo, donis, muneribus, collocatione filiae, spe hereditatis obstrinxit. Ita quod apud ceteros novis interpropinquos susceptis inimicitias aepesiferidivortia atque ad finitatum discidia videmus, haec mulier satis firmum accusatorem filio suo fore neminem putavit, nisi qui in matrimonium sorore meae ante aduxisset. Ceteri novis ad finitibus adducti veteres inimicitias aepesiferidivortia atque ad finitatum discidia videmus, illas sibi ad confirmandas inimicitias ad finitatis coniunctionem pignori fore putavit.*

Welch Scheusal, ihr unsterblichen Götter! Was sollen wir sagen: wo gibt es ein solches Ungeheuer, wo eine Verbrecherin, so fürchterlich und grausam, oder wo könnte so etwas zur Welt gekommen sein? Denn wahrhaftig, jetzt seht ihr ein, ihr Richter, dass ich nicht ohne zwingende und sehr gewichtige Gründe zu Beginn meiner Rede von der Mutter gesprochen habe. Es gibt nämlich kein Übel, kein Verbrechen, das sie nicht von Anfang an zum Schaden des Sohnes gewünscht, verlangt, eronnen und ausgeführt hätte. Ich übergehe das erste Unrecht ihrer Gelüste, übergehe die verruchte Hochzeit mit dem Schwiegersohn, übergehe, dass die Begierde der Mutter die Tochter aus der Ehe verstieß – das brachte Cluentius noch nicht in tödliche Gefahr, sondern nur die gesamte Familie in Unehre. Ich beschwere mich nicht über die abermalige Hochzeit mit Oppiancius – erst nachdem sie von ihm die toten Söhne als Unterpand erhalten hatte, heiratete sie mitten in die Trauer der Familie und das Begräbnis der Stiefsöhne hinein. Ich lass auf sich beruhen, dass A. Aurium, dessen Schwiegermutter sie einst, dessen Gattin sie kurz zuvor gewesen war, auf Betreiben des Oppiancius geächtet und getötet wurde und dass sie hiervon erfuhr, dass sie sich also das Haus und den Wohnsitz erwählte, worin sie täglich die Zeichen des Mordes an dem vorigen Manne und die Beute aus seinem Vermögen vor Augen hatte. Meine erste Beschwerde gilt dem Verbrechen, das jetzt endlich ans Licht gekommen ist, dem Gift des Fabricius: Die Sache schien schon damals unmittelbar nach der Tat allen anderen verdächtig, dem Cluentius aber unglaublich; doch nun mehr liegt sie für jedermann offen und handgreiflich zutage. Wahrhaftig, man hat der Mutter den Giftanschlag nicht verheimlicht; Oppiancius hat nichts ohne den Rat seiner Frau geplant; so sonst hätte sie ihn gewiss hernach, als die Sache aufgedeckt war, nicht nur wie einen schlechten Ehemann verlassen, sondern wäre vor ihm wie vor dem grausamsten Feind geflohen und hätte sich aus dem Hause, das auf ewig mit Verbrechen aller Art beladen war, entfernt.

Sie hat das nicht getan, vielmehr ließ sie seither keine Gelegenheit verstreichen, dass sie nicht irgendwelche Anschläge vorbereitete und dass sie, die Mutter, nicht alle Tage und Nächte mit ganzer Seele über das Verderben des Sohnes nachsann. Sie suchte sich zunächst den jungen Oppiancius als Ankläger gegen ihren Sohn zu sichern; daher

<sup>35</sup> Diese und die folgende Quelle wurden bewusst in dieser Breite dargestellt, um zum einen den Zusammenhang zu wahren und zum anderen, um dem Leser die Möglichkeit zu verschaffen, einen Einblick in die Taktik Ciceros zu gewähren, das durch die Gesellschaft gemachte Frauenbild für seinen Erfolg auszunutzen.

band sie ihn an sich durch Gaben und Geschenke, die Verheiratung der Tochter, die Hoffnung auf das Erbe. Während wir daher sonst, wenn unter Verwandten neuer Zwist ausbricht, oft Ehescheidungen und Zerwürfnisse von Familienangehörigen beobachten, glaubte diese Frau, nur der sei sicher genug als Ankläger ihres Sohnes, der zuvor dessen Schwester geheiratet habe. Andere beendigen oft aus Anlass neuer Verwandtschaften alte Zwiétracht; sie aber glaubte, das Band der Verwandtschaft werde ihr als Unterpand für die Befestigungen der Zwiétracht dienen.<sup>36</sup>

Diese Textstelle steht durchaus für sich, beschreibt Cicero doch authentisch und überzeugend den pathologisch böartigen Charakter der „Mutter“. Er nutzt also die Boshaftigkeit der „Mutter“ bewusst aus, um den Verdacht von seinem Mandanten auf diese zu lenken, ihn von ihm wegzuschieben. Dass Cicero jener Schwäche zuschreibt, ist nicht zu erkennen, wohl aber die Intrigen und damit einhergehenden Mordversuche und Morde. Durch die Beschreibung der „Mutter“ als grausame und skrupellose Person, welche Schicksalsschläge anderer zu ihren Gunsten ausnutzte, kann man durchaus ableiten, in der „Mutter“ eine starke Frau, wenn auch nicht im positiven Sinne, zu sehen – verkörpert sie doch vollständig die eine Cicero zum Erfolg führende Zutat. Sich hierfür eine schwache Frau, welche auch zart im Geiste ist, vorzustellen, scheint nur schwer möglich, sieht man doch in einem schwachen Menschen immer ein Stück friedliches und schutzloses Wesen.

Wesentlich eindrucksvoller ist der folgende Abschnitt aus seiner Rede für Caelius, in welchem er versucht, die Richter davon zu überzeugen, dass es Clodia war, welche Caelius belasten wollte – vielleicht, um sich durch ein entsprechend gegenüber Caelius negatives Urteil vom ihm loslösen zu können – und nicht Caelius, welcher einen Giftanschlag auf Clodia verübte.

Cic. Cael. 60 ff.:

*Quemquidemvirum si nullavisrepentiniscelerissustulisset, quonam modo ille furenti fratrisuo consularis restitisset, qui consul incipientem furem aequonantem sua se manu interfectorum audientes enatudixerit? Ex hacigitur domoprogressa istamulier de veneniceleritate dicere audebit? Nonne ipsa domummetuet, ne quam vocem eiciat, non parietes conscios, non noctem illam funestam a cluctuosam perhorrescet? Sed revertor ad crimen; etenim haec facta illius clarissima et fortissimi viri mentio et vocem meam fletu debilitavit et mentem dolore impedivit. Sed tamen venenum defuerit, quem ad modum paratum sit, non dicitur. Datum esse aiunt huic P. Licinio, pudenti adulescenti et bono, Caeli familiari; constitutum esse cum servis, ut venirent ad balneas Senias; eodem Licinium esse venturum atque eius venenum ipse traditurum. Hic primum illud requiro, quid attinuerit ferri in eum locum constitutum, cur illi servi non ad Caelium domum venerint. Si manebat tanta illa consuetudo Caeli, tanta familiaritas cum Clodia, quid suspitionis esset, si apud Caelium mulieris servus visus esset? Sin autem iam suberat simulas, extincta erat consuetudo, discidium exstiterat, "hinc illa elacrimae" nimirum, et haec causa est omnium horum scelerum atque criminum. "Immo," inquit, "cum servi ad dominam rem totam et maleficium Caeli detulissent, mulier ingeniosa praecipit his ut omnia Caeli pollicerentur; sed ut venenum, cum a Licinio traderetur, manifestum comprehendere possent, constituit locum in balneas Senias, ut omnes iterum amicos, quid delitescerent, deinde repente, cum venisset Licinius venenum quaeraderet, prosilirent hominem quem comprehenderent." Quae quidem omnia, indices, per facilem rationem habent reprehendendi. Curenim potissimum balneas publicas constituerat? in quibus non inventio quae latebratogatis hominibus esse posset. Nam si essent in vestibulo balnearum, non laterent; sin se in intimum conicerent, nec satis commode calceati et vestiti id facere possent et fortasse non reciperentur, nisi forte mulier potens quadrantaria illa permutatione familiaris facta erat balneatori.*

Wenn diesen Mann nicht ein plötzliches gewaltsames Verbrechen dahingerafft hätte, wie wäre er, der ehemalige Consul, seinem der Raserei verfallenen Vetter in den weg getreten – er, der als Consul vor dem Senat erklärt hatte, er werde ihn, der sich erst anschickte, zu rasen und Schlimmes ins Werk zu setzen, mit eigener Hand umbringen! Und aus diesem Haus wagt das Frauenzimmer sich hervor, um über ein schnell wirkendes Gift zu reden? Fürchtet sie sich nicht vor dem Hause selbst – es könnte laut zu reden beginnen – erschauert sie nicht vor den Wänden, ihren Mitwissern, und vor jener Nacht des Unheils und des Jammers? Doch zurück zur Anklage: Die Erwähnung dieses hervorragenden und tüchtigen Mannes genügt, meine Stimme durch Tränen zu ersticken und meinen Geist durch Schmerz zu überwältigen. Also noch einmal: Woher das Gift stammte, wie man es sich verschafft hat, wird nicht erklärt. Es sei dem hier Anwesenden P. Licinius ausgehändigt worden, sagen sie, einem anständigen, rechtschaffenen jungen Manne und Freunde des Caelius; man habe mit dem Sklaven vereinbart, sie sollten sich im Bad des Senia einfinden; dort werde auch Licinius kommen und ihnen die Büchse mit dem Gift übergeben.

<sup>36</sup> Fuhrmann, Band I, S. 565-567.



Hier möchte ich zuerst wissen, weshalb das Gift an diesen eigens vereinbarten Ort geschafft musste, warum die Sklaven nicht zu Caelius gekommen sind? Wenn zwischen Caelius und Clodia nach wie vor ein so vertrauter Umgang, eine so innige Freundschaft bestand: wie konnte man Verdacht schöpfen, wenn man bei Caelius einen Sklaven Clodias erblickte? Wenn sich aber schon Spannungen einstellten, das Verhältnis abgekühlt und der Bruch eingetreten war, dann gilt freilich, „deswegen all die Tränen“ und wir haben hier den Grund für alle die Verbrechen, die man Caelius vorwirft. „Nein“, heißt es, „die Sklaven zeigten ihrer Herrin den ganzen Vorgang, den verbrecherischen Plan des Caelius an, und das pfiffige Frauenzimmer gab ihnen Weisung, sie sollten sich auf alle Wünsche des Caelius einlassen. Und um nun das Gift, wenn es von Licinius übergeben würde, an Ort und Stelle dingfest machen zu können, ordnete sie an, dass das Bad des Senia als Treffpunkt dienen solle; sie werde Freund hinschicken, die sich dort verborgen hielten und dann, wenn Licinius erscheine und das Gift übergebe, plötzlich aufsprängen und den Mann festnehmen.“ Alle diese Angaben lassen sich sehr leicht widerlegen, ihr Richter. Denn warum hätte sie ausgerechnet ein öffentliches Bad zum Treffpunkt bestimmt? Ich sehe nicht, wie sich dort Männer in der Toga hätten verstecken können. Denn gesetzt, sie befanden sich in der Eingangshalle des Bades: dann hätten sie kein Versteck gehabt; wenn sie sich aber in das Innere drängen wollten, dann wäre ihnen das mit ihren Schuhen und Kleidern nicht ohne weiteres gelungen, und wahrscheinlich hätte man sie abgewiesen – es sei denn, dass viel vermögende Frauenzimmer wäre für das bekannte Entgelt von einem Viertel As zur Freundin des Bademeisters aufgerückt.<sup>37</sup>

Diese Tatsachenumkehr kann Cicero nur gelingen, weil die Richter und die Gesellschaft, den Giftmord mit dem weiblichen Geschlecht assoziieren. Wäre dies ein rein maskuliner Faktor, so würde dieser Teil der Rede ins Leere laufen. Doch wirft diese Überlegung die Frage auf, was für ein Typus Mann zu Gift griff, um zu töten, sollte doch Caelius solch ein Mann gewesen sein. Die Eigenschaften stark, mutig, impulsiv und dominierend divergieren mit dem Bild des Giftmörders. Vermutet man nicht vielmehr einen verweichlichten, verweiblichten Mann hinter solch einer gewählten Tötungsart, also genau das Gegenteil des Charakters der Giftmörderin? Ist dies vielleicht der Grund, warum Cicero in dieser Rede immer wieder die Tugendhaftigkeit des Caelius an verschiedenen Stellen hervorhebt?<sup>38</sup> Unumstritten gab es auch Männer, welche zum Gift griffen, was aber einer eigenen Untersuchung unterzogen werden sollte. Cicero jedenfalls benutzte die Figur der Giftmörderin bewusst, wusste jeder, was und wer sich hierunter vorzustellen war, somit könnte es ihm durchaus gelungen sein, das Urteil für seinen Mandanten zu positiveren. Auch hier wird Clodia, welche ähnlich wie Agrippina aus dem Hintergrund heraus agierte, nicht als schwache Frau dargestellt, galt sie doch laut Cicero als pfiffig und gewieft. Diese Textstelle spiegelt das Bild, das man von einer Giftmörderin damals hatte, wider: Eine vielleicht körperlich schwache, aber im Geiste starke Frau, welche ihre Intelligenz kriminell nutzte, aber immer mit dem Hintergedanken, den Verdacht nicht auf sich selbst zu lenken, und somit den Vorteil, der durch den Mord selbst entstand, zu erlangen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Frau gegenüber dem Mann zwar rein körperlich gesehen schwächer sein mag, jedoch überzeugte sie durch geistige Größe, Gerissenheit und Nüchternheit. Die Taten scheinen durchdacht und nicht dem Impuls gesteuerten Zufall überlassen. Durch den Tod des anderen erhoffte „Frau“ sich meist finanzielle Vorteile oder versuchte den Weg männlichen Persönlichkeiten zu bahnen, welche aufgrund des zu tötenden Rivalen, der in der Regel zugleich Familienmitglied war, in ihrer politischen Karriere stagnierten. Vielleicht steckte hinter jedem starken Mann ja eine noch stärkere und damit gefährlichere Frau, der man versuchte, Einhalt zu gebieten, indem man nicht nur *veneficium*, sondern auch *infirmitas* mit ihr konnotierte.

### Literaturverzeichnis

- |                      |  |
|----------------------|--|
| Bayer, Karl          | Marcus Tullius Cicero – Die politischen Reden, Band II, München 1993 (zit.: Fuhrmann, Band II, S.).    |
| Fuhrmann, Manfred    |  |
| Nickel, Rainer       |  |
| Butler, H.E.         | The institutio oratoria of Quintilian – in four volumes II, London 1921.                               |
| Färber, Hans         | Q. Horatius Flaccus Carmina, München 1964.   |
| Fuhrmann, Manfred    | Marcus Tullius Cicero – Die Prozessreden, Band I, Zürich/Düsseldorf 1997 (zit.: Fuhrmann, Band I, S.). |
| Grubbs, Judith Evans | Women and the law in the Roman Empire – a sourcebook on marriage, divorce and                          |

<sup>37</sup> Fuhrmann, Band II, S. 431-433.

<sup>38</sup> Nur beispielhaft sei hier Cic. Cael. 1; 3; 44; 60 genannt.

- widowhood, New York 2002.  
 Heller, Erich P. Cornelius Tacitus – Annalen, München 1982.  
 Krause, Jens-Uwe Kriminalgeschichte der Antike, München 2004
- Krüger, Paulus Corpus Iuris Civilis II – Codex Iustinianus, Hildesheim 1997.  
 Nótári, Tamás Tatbestandsbehandlung und forensische Taktik in Ciceros Cluentiana, Budapest 2012.  
 Robinson, O.F. The Criminal Law of Ancient Rome, Baltimore 1995.  
 Santalucia, Bernardo Verbrechen und ihre Verfolgung im antiken Rom, Italien 1997.  
 (übersetzt von Höbenreich,  
 Evelyn)  
 Schilling, Bruno Siebenter Theil der Pandecten, 47.-48. Buch, Leipzig 1832 (zit.: Sintenis, S.).  
 Sintenis, Carl Friedrich  
 Ferdinand

**Primärquellen:**

Cicero:	Cael. 60 ff. Clue. 30; 32; 188 ff.
Corpus Iuriscivilis: Digesten:	D. 48,8,3,1; D. 48,8,3,2; D. 48,8,3,3; D. 48,8,3,5; D. 49, 14,9; D. 50,16,1.
Horaz:	Epod. Lib. 3, 8f; 5,15 f.
Quintilian:	Inst. or 5,11,39.
Tacitus:	Ann. 2,74; 12,66f.